Neunaugen

Meerneunauge, Flussneunauge, Bachneunauge

Die Gruppe "Neunaugen" umfasst drei Rundmaularten, die aufgrund sehr ähnlicher ökologischer Lebensraum- und Standortansprüche sowie der sich daraus ergebenden Folgerungen für eine schonende Gewässerunterhaltung zusammengefasst und in einem Steckbrief beschrieben werden.

Schutzstatus und Gefährdung

- Schutzstatus gem. BNatSchG: Besonders geschützt (§)
- Listung nach FFH-RL: Anhang II (Flussneunauge auch Anhang V)
- Rote Liste Nds. (Stand 2016, unveröff.): 2 Stark gefährdet: Meerneunauge; 3 Gefährdet: Flussneunauge; V Vorwarnliste: Bachneunauge
- Nds. Binnenfischereiordnung: Ganzjähriges Fangverbot

Verbreitung und Lebensraumansprüche

Hauptlebensräume/Nahrungshabitate

- ausgewachsene Meer- und Flussneunaugen in Küstengewässern, Laichwanderung Flussneunauge ab Oktober bis April, Meerneunauge Mai bis Juli
- adulte Bachneunaugen zeitlebens in kleineren, sauerstoffreichen Fließgewässern

Fortpflanzungsstätten/Laichhabitate/Entwicklungsformen

- Laichplätze: überströmte Kiesstrecken, kleinräumige Vernetzung von Laichund Larvalhabitaten, Laichzeiten März bis Juli
- mehrjähriger Aufenthalt der kaum unterscheidbaren Larven (Querder) aller Neunaugenarten in Flüssen und Bächen eingegraben in lagestabilen Feinsedimentbänken (Sandbänke mit Detritusauflage), teilweise individuenreiche Ansammlungen in Sandfängen

	Laichsubstrat	X	ΧI	XII	I	II	Ш	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Meerneunauge	Kies, Steine												
Flussneunauge	Kies												
Bachneunauge	Kies												

Hauptlaichzeit 🔲 Laichperiode 🔲 ganzjähriger Aufenthalt im Sediment

Ruhestätten/Überwinterung

Überwinterung adulter Flussneunaugen versteckt in tieferen Kolken und unter Totholz in den unteren Regionen der Flüsse und Bäche bzw. im Meer

Hinweise zur artenschonenden Gewässerunterhaltung

Umfang und Intensität, geeignete Methoden und zeitliche Durchführung Etwaige Pflege- und Unterhaltungsarbeiten im und am Gewässer sind außerhalb der Laichzeiten (s. o., vgl. WVT "Leitfaden Gewässerunterhaltung", 2011) durchzuführen:

- Sofern durchführbar, <u>Stromlinienmahd</u>. <u>Sohlkrautung</u> abschnittsweise, einseitig oder wechselseitig. Wenn möglich, mit zeitlicher Staffelung der Arbeiten (Durchführung nicht jedes Jahr). Arbeiten mit ausreichendem Abstand zur Sohle. Belassen von Refugialzonen.
- Grundräumung nur punktuell bzw. abschnittsweise, zeitlich versetzt. Schonung stabiler Sandbänke und Feinsedimentauflagen sowie von Hartsubstraten (Kies- und Steinsubstrate) der Gewässersohle und im Bereich der Böschungsfüße (bei größeren Gewässern). Entnahme nur in begründeten Ausnahmefällen!
- Bedarfsweise Sedimentreduzierung durch Sandfangbetrieb oberhalb.

Achtung – besondere Vorsicht

- Besondere Umsicht bei der Durchführung der Unterhaltungsarbeiten, v. a.
 Vermeidung der Mobilisierung von Sand- und Feinsedimentbänken
- Totholzentnahme nur in Ausnahmefällen, wegen der besonderen Bedeutung von Totholz für diese Art(en).
- Schonende Behandlung der Querder, ggf. Bergung und Umsetzung vor/bei Räumung von Sandfängen (möglichst keine vollständige Räumung, damit besiedelte Bereiche erhalten bleiben).